



**Per E-Mail**

**Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)  
Bernerhof  
Bundesgasse 3  
3003 Bern**

vernehmlassungen@sif.admin.ch

**Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)  
Taubenstrasse 16  
3003 Bern**

emk.info@ezv.admin.ch

**Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung über die  
Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und der  
Verordnung des BAZG über die Bekämpfung von Geldwäscherei und  
Terrorismusfinanzierung im Bankedelmetallhandel**

Sehr geehrte Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

## **1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen als gesetzeskonforme, taugliche und sachgemässe Umsetzung der vom Parlament in der Frühlingssession 2021 abgeschlossenen Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) im Grundsatz. Allerdings fordern wir den Bundesrat dazu auf, die Eintragungspflicht von Vereinen mit überwiegendem Zweck der Geldsammlungen im Ausland verhältnismässig anzuwenden und regelmässig Ausnahmemöglichkeiten zu prüfen (siehe dazu unten stehend unter Ziff. 2.1.). Weiter gilt es allgemein festzuhalten, dass die vom Parlament beschlossene GwG-Revision insbesondere im internationalen Vergleich bei Weitem nicht ausreichend, um Geldwäscherei wirksam bekämpfen zu können. Dies zeigt sich exemplarisch beim Verzicht auf den Einbezug der Berater:innen unter die Sorgfalts- und

Meldepflichten des Geldwäschereigesetzes (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. c E-GwG), der sich nicht zuletzt nach den Enthüllungen der «Pandora Papers» mehr denn je als Fehler erwiesen hat.<sup>1</sup>

## 2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

### 2.1. Eintragungspflicht von Vereinen mit dem überwiegenden Zweck der Geldsammlungen im Ausland (Art. 90 Abs. 1 lit. g, Art. 92a, Art. 93 Abs. 2 E-HRegV)

Die SP Schweiz unterstützt das hinter der Eintragungspflicht von Vereinen mit dem überwiegenden Zweck von Geldsammlungen im Ausland gestützt auf Art. 61 Abs. 2 E-ZGB stehende Ziel der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismus im Grundsatz.<sup>2</sup> Allerdings muss dabei sichergestellt werden, dass durch diese Pflicht Vereinen mit legitimen Aktivitäten kein übermässiger administrativer Aufwand<sup>3</sup> sowie das Risiko der Exponierung ihrer vertretungsberechtigten Personen vor rechtsstaatlich bedenklichen ausländischen Regierungen entsteht. Vor diesem Hintergrund fordern wir eine verhältnismässige Umsetzung dieser Bestimmungen und begrüssen insbesondere die relativ niederschwellige Möglichkeit von nichteintragungspflichtigen Vereinen, dies mittels einfacher Erklärung den Handelsregisterämtern zu melden (Art. 92a E-HRegV) sowie die Möglichkeit der Löschung von nicht eintragungspflichtigen Vereinen aus dem Handelsregister (Art. 93 Abs. 2 E-HRegV).<sup>4</sup> Weiter fordern wir den Bundesrat dazu auf, regelmässig zu prüfen, ob Ausnahmemöglichkeiten von dieser Eintragungspflicht für Vereine gemäss Art. 61 Abs. 2<sup>ter</sup> E-ZGB vorliegen und die Handelsregisterverordnung dann gegebenenfalls anzupassen<sup>5</sup>.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Anmerkungen.  
Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident

---

<sup>1</sup> Vgl. Medienmitteilung SP Schweiz vom 4.10.2021, Die Fehler vom Frühling korrigieren: Schluss mit der Unterstützung für dreckige Geschäfte!.

<sup>2</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 5.

<sup>3</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 31.

<sup>4</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 13f.

<sup>5</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 6f.

*Claudio Marti*

Claudio Marti

Politischer Fachsekretär

*Marti*